

Kreis Daun

Allgemeine Informationen:

Kinder aus bedürftigen Familien können häufig nicht mithalten, wenn z.B. eine Vereinsfreizeit, ein Ausflug oder eine Veranstaltung ansteht.

Ab 2011 haben diese Kinder und Jugendlichen einen Rechtsanspruch aufs Mitmachen. Das Bildungspaket unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II sind, Sozialhilfe nach dem SGB XII, Wohngeld oder den Kinderzuschlag erhalten, und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Das alles ist ein großer Schritt hin zu mehr Motivation, Bildung und Chancen für die Zukunft.

Durch das Bildungs- und Teilhabepaket werden z.B. die Kosten für den Mitgliedsbeitrag im Sportverein in Höhe von bis zu 10 EUR monatlich übernommen, so dass kein Kind ausgeschlossen wird. Zudem gewährleistet es so den Vereinen, dass diese regelmäßig ihre Mitgliedsbeiträge erhalten und wieder mehr Kinder im Verein aktiv werden können.

Seit dem 01.08.2013 können auch spezielle Sportausrüstungen wie z.B. Schutzkleidung oder Sportgeräte bezuschusst werden, sofern sie nicht bereits durch die Grundsicherung abgedeckt sind.

Ansprechpartner:

Wer **Arbeitslosengeld II** oder **Sozialgeld** bezieht, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in der Regel an das jeweilige Jobcenter (siehe Link Jobcenter). Dort stellen Sie Ihren Antrag, und von dort wird das Geld überwiesen.

Für Familien, die **Sozialhilfe**, **Wohngeld**, **Kinderzuschlag** oder Leistungen nach **§2 AsylbLG** erhalten, sind die Kreise oder kreisfreien Städte zuständig.

Landkreis Vulkaneifel
Mainzer Str. 25
54550 Daun

Jobcenter
Freiherr-vom-Stein-Str. 15
54550 Daun

Ansprechpartner: Katharina Jung 06592 933 - 457
Rita Schneider 06592 933 – 488

Jobcenter: <http://www.vulkaneifel.de/index.php/soziales/351-oeffnungszeiten-jobcenter.html>

Was muss ich / der Verein wissen?

1) Wann muss der Antrag gestellt werden?

- Der Antrag sollte zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. vor der Anmeldung zu einer Freizeit gestellt werden. Sofern der Betrag noch nicht anderweitig verbraucht wurde, kann der Zeitraum für den gesamten Bewilligungszeitraum angespart werden.

2) Muss der Verein sich registrieren?

- Nein

3) Welche Unterlagen müssen vom Verein eingereicht werden?

- Anlage E des Antrages auf Bildung und Teilhabe

4) Nach welchem Verfahren und an wen erfolgt die Auszahlung?

- Sobald der Antragsteller einen Gutschein bzw. eine Kostenübernahmeerklärung hat, legt er diese dem Verein vor. Die Auszahlung erfolgt dann als Direktzahlung auf das Konto des Vereins.

Anträge:

<http://www.vulkaneifel.de/images/pdf/Jobcenter/antrag%20auf%20leistungen%20fr%20bildung%20und%20teilhabe%20neu%20mit%20iban%20und%20bic.pdf>